

**NORDELBISCHE EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE**  
NORDELBISCHES KIRCHENAMT  
– Finanzdezernat –

<b>Schleswig-Holsteinischer Landtag</b> <b>Umdruck 17/2045</b>
---

Schleswig Holsteinischer Landtag  
Umwelt- und Agrarausschuss  
Postfach 71 21  
24171 Kiel

Kiel, 9. März 2011  
Dänische Straße 21/35 · 24103 Kiel

Postfach 3449 · 24033 Kiel  
Fernruf: (0431) 9797- 5  
Durchwahl: (0431) 9797- 872  
FAX: (0431) 9797- 878  
Email: cplatzack.nka@nordelbien.de

Aktenzeichen: 8001 – FS PI

**Per E-Mail**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswaldgesetzes**

Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drucksache 17 / 1067  
Ihr Schreiben vom 11. Februar 2011; Ihr Zeichen: L 212

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswaldgesetzes bedanken wir uns. Wir haben dazu folgende Anmerkungen:

Zu Nr. 2 (§ 1: Grundsatz, Gesetzeszweck)

Wir würden es begrüßen, wenn § 1 Absatz 3 erhalten bliebe. Die Kennzeichnung der Nachhaltigkeit in der Bewirtschaftung mit ihren Kriterien sollte aus unserer Sicht weiterhin als Zielvorgabe an prominenter Stelle des Gesetzes zum Ausdruck gebracht und nicht nur als Grundsatz der Waldbewirtschaftung im dritten Abschnitt Erwähnung finden. Auch wenn nur eine „Straffung“ des Textes beabsichtigt ist (Seite 23 der Begründung), bedeutet eine Streichung des Absatzes 3 aus der einleitenden Vorschrift über den Gesetzeszweck einen deutlichen Rückschritt des Textes und eine Aufweichung der bisherigen Zielvorgabe.

Zu Nr. 4 (§ 5: Bewirtschaftung des Waldes)

In § 5 Absatz 2 wird die „gute fachliche Praxis“ definiert, wo nun der Verzicht auf Entwässerungsmaßnahmen, die Beschränkung des Einsatzes von Pflanzennährstoffen, der Verzicht der Aufbringung von gentechnisch modifizierten Pflanzen und die Erhaltung von Alt- und Totholz in Wegfall geraten sollen. Dadurch entsteht ein deutliches Ungleichgewicht zugunsten der ökonomischen Interessen gegenüber den ökologischen Belangen. Dies wird vom Gesetzgeber offenbar bewusst in Kauf genommen, um „die Konkurrenzfähigkeit der Forstwirtschaft in Schleswig-Holstein“ zu sichern (Seite 24 der Begründung). Wir halten eine solche Maßnahme angesichts der Bedeutung des Waldes für Natur und Umwelt, insbesondere im Hinblick auf die relativ geringe Waldfläche in Schleswig-Holstein, für äußerst bedenklich. Die von der Streichung betroffenen Bestimmungen in § 5 Absatz 2 sind aus Gründen des Umweltschutzes sinnvoll, was in der Begründung des Gesetzesentwur-

fes auch nicht in Abrede gestellt wird. Sie sollten deshalb auch im Gesetzestext verbleiben.

Ihre Verschiebung auf die Verordnungsebene, die aufgrund der Ermächtigungsgrundlage in Absatz 4 möglich sein soll (Seite 24 der Begründung), macht deutlich, welche Schiefelage zwischen der Bedeutung der Nutzungsansprüche und der Wertigkeit der Umweltschutzmaßnahmen entstehen würde. Im Übrigen beinhalten die fraglichen Bestimmungen Eingriffe in subjektive Rechte Dritter, so dass sie dem Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes unterliegen. Damit dürften die Grundsätze im Verordnungswege lediglich näher ausgestaltet, nicht aber um die – aus dem Gesetz herausgenommenen – Bestimmungen ergänzt werden.

Zu Nr. 8 (§ 13: Schutzwald)

Wir würden es begrüßen, wenn die grundsätzliche Möglichkeit einer Schutzwaldausweisung erhalten bliebe. Diese Regelung mag zwar bislang nicht zur Anwendung gekommen sein, da der Schutz durch andere Rechtsvorschriften sichergestellt worden ist (Seite 27 der Begründung); es kann jedoch nicht nachvollzogen werden, wie es zu der Prognose kommt, dass auch zukünftig kein Bedürfnis für die Ausweisung von Schutzwäldern bestehen wird. Das Land sollte sich nicht der Möglichkeit begeben, Waldflächen bestimmter Lagen unter besonderen Schutz zu stellen. Selbst wenn im Einzelfall der Regelungsgegenstand des § 13 und der anderer Vorschriften (teilweise) identisch sein sollte, bleiben der unterschiedliche Normzweck und die höhere Schutzintensität des § 13 gegenüber dem sonstigen Recht von Bedeutung.

Mit freundlichen Grüßen

Corry Platzeck  
Oberkirchenrätin